Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufsbildenden Schulen (VLBS) in Schleswig-Holstein e.V.

Satzung

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

(1) Der Name des Vereins lautet „Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufsbildenden Schulen in Schleswig-Holstein e.V." (VLBS), im folgenden Landesverband genannt.

(2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Kiel. Er wird an seinem Sitz in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Aufgaben und Zweck

(1) Der Landesverband stellt sich zur Aufgabe,

1. die wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen, wissenschaftlichen und pädagogischen Interessen der Mitglieder zu fördern und zu vertreten,
2. am Ausbau und an der Weiterentwicklung des Schulwesens, insbesondere der Berufsbildenden Schulen mitzuarbeiten,
3. mit anderen Vereinen und Organisationen, die verwandte Ziele verfolgen, zusammenzuarbeiten,
4. die Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte an Berufsbildenden Schulen zu fördern,
5. Studentinnen und Studenten für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen zu unterstützen und beraten.

(2) Der Landesverband ist Mitglied des „Bundesverbandes der Lehrkräfte für Berufsbildung e.V." und im „dbb Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Schleswig-Holstein. e.V."

(3) Der Landesverband ist bei demokratischer Grundhaltung parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

(4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

(5) Der Landesverband bekennt sich bezüglich der bei ihm organisierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum geltenden Tarifrecht.

§ 3 – Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes sind in der Regel,

1. Lehrkräfte und ehemalige Lehrkräfte an Berufsbildenden Schulen sowie an entsprechenden Bildungseinrichtungen,
2. Studierende mit entsprechendem Berufsziel.
3. Schulpsychologinnen und -psychologen, Bildungsbegleiterinnen und -begleiter
4. Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter
5. weitere Beschäftige in der Beruflichen Bildung. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.

(2) Ehrenmitglieder
Persönlichkeiten, die sich um den Landesverband und die Verwirklichung seiner Aufgaben in herausragender Weise verdient gemacht haben, können durch den Delegiertenkongress mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Außerordentliche Mitglieder können Angehörige von verstorbenen Mitgliedern sein. Über die Aufnahme weiterer natürlicher oder juristischer Personen als außerordentliche Mitglieder entscheidet der Landesvorstand. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Die Zugehörigkeit der Mitglieder zum Regionalverband richtet sich grundsätzlich nach dem Dienstort.

(5) Die Mitglieder leisten einen Beitrag, der von dem Delegiertenkongress festgesetzt wird. Die Mitglieder- und Finanzverwaltung erfolgt zentral durch den Landesverband. Der Mitgliedsbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(7) Der Austritt aus dem Landesverband ist in der Regel nur zum 30.06. und 31.12 eines Jahres möglich und muss mit einer Frist von 6 Wochen vor dem Kündigungstermin schriftlich gegenüber dem Landesvorstand erklärt werden. Über eine Ausnahmeregelung entscheidet der Landesvorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(8) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Landesverband kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Über einen Ausschluss entscheidet der Landesbeirat. Gegen den Ausschluss kann ein Mitglied bei dem Delegiertenkongress schriftlich Einspruch erheben, der hierüber endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 4 – Regionalverbände

(1) Der Landesverband ist in Regionalverbänden gegliedert. Ein Regionalverband kann aus den Mitgliedern mindestens einer Schule gebildet werden. Je Schule kann maximal ein Regionalverband gebildet werden.

(2) Jeder Regionalverband wählt eine Delegierte/einen Delegierten je angefangene 25 Mitglieder sowie Ersatzdelegierte zum Delegiertenkongress. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist die Mitgliederzahl am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.

(3) Jeder Regionalverband hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(4) Die Regionalverbände geben sich eine Geschäftsordnung. Anderenfalls findet die Geschäftsordnung des Landesverbandes Anwendung. Die Geschäftsordnung des Regionalverbandes darf nicht mit der Satzung des Landesverbandes in Widerspruch stehen. Die Regionalverbände regeln ihre Verbandsangelegenheiten auf der Grundlage ihrer Geschäftsordnung selbständig.

(5) Zur Durchführung ihrer Arbeit vor Ort beschließen die Regionalverbände für ihre Mitglieder einen Aufschlag auf den Jahresmitgliedsbeitrag des Landesverbandes, den sie selbständig bewirtschaften. Der Landesverband zieht den Aufschlag zusammen mit den Landesverbandsbeitrag ein und führt ihn an den Regionalverband ab.

(6) Der Regionalverband ist verpflichtet, die Mitgliederlisten mit dem Landesverband auf Anforderung abzugleichen.

(7) Eingaben an die Landesregierung, die Kammern und an Organisationen auf Landesebene sowie Verhandlungen mit diesen sind in der Regel Aufgabe des Landesverbandes. Eingaben der Regionalverbände an Institutionen außerhalb der Regionalverbandsebene bedürfen der Abstimmung mit dem Landesvorstand.

(8) Regionalverbandsbeschlüsse unterliegen dem Einspruch des Landesvorstandes mit aufschiebender Wirkung. Will ein Regionalverband einen Beschluss trotz des Einspruches durchführen, so ist vorher die Entscheidung des nächsten Delegiertenkongresses einzuholen.

§ 5 – Landesbeauftragte

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Landesvorstandes und zur berufsfachlichen Verbandsarbeit kann der Delegiertenkongress Landesbeauftragte ernennen. Dies sind insbesondere:

1. Landesbeauftragte/r für Fachlehrerinnen und Fachlehrer
2. Landesbeauftragte/r für Referendarinnen und Referendaresowie Junglehrkräfte
3. Landesbeauftragte/r für Gleichstellung
4. Landesbeauftragte/r für Seniorinnen und Senioren

(2) Die Beauftragten werden für zwei Jahre durch den Delegiertenkongresses gewählt. Scheidet ein/e Landesbeauftragte/r vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Delegiertenkongress die Nachfolgerin/den Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit. Der Landesvorstand kann bis zum nächsten Delegiertenkongress eine Person kommissarisch mit den Aufgaben betrauen.

(3) Die Landesbeauftragten sind Mitglied des Landesbeirates kraft Amtes.

§ 6 – Landesbeirat

(1) Der Landesbeirat besteht aus dem Landesvorstand, den Landesbeauftragten und den Vorsitzenden der Regionalverbände.

(2) Der Landesbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn der Landesvorstand oder die Mehrheit der Vorsitzenden der Landesfachgruppen und der Vorsitzenden der Regionalverbände dies verlangen.

(3) Den Vorsitz im Landesbeirat hat die 1. Landesvorsitzende/der 1. Landesvorsitzende oder ein anderes Mitglied des Landesvorstandes.

(4) Der Landesbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder anwesend ist. Der Landesbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Landesbeirat hat die Aufgabe, über Verbandsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, soweit diese nicht vom Delegiertenkongress oder dem Landesvorstand zu entscheiden sind.

(6) Der Landesbeirat beruft auf Vorschlag des Landesvorstandes zur Beratung und Unterstützung des Landesvorstandes Ausschüsse. Die Berufungszeit eines Ausschusses beträgt maximal zwei Jahre; die Wiederholung der Berufung ist möglich.

§ 7 – Landesvorstand

(1) *Der* Landesvorstand besteht aus der 1. und der 2. Landesvorsitzenden/dem 1. und dem 2. Landesvorsitzenden und zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden sowie der Leiterin/dem Leiter des Presse- und Informationsdienstes und der Leiterin/dem Leiter der Mitglieder- und Finanzverwaltung. Der Delegiertenkongress kann mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 8 der Satzung, die Wahl von zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden beschließen. Der Landesvorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Delegiertenversammlung erhalten.

(2) Die Mitglieder des Landesvorstandes bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Landesvorstand ist der gesetzliche Vertreter des Landesverbandes. Er erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte und vertritt den Landesverband nach außen. Er ist an die Beschlüsse des Delegiertenkongresses und des Landesbeirats gebunden.

(4) Zur Vertretung des Landesverbandes sind jeweils zwei Landesvorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

(5) Im Innenverhältnis regeln die Mitglieder des Landesvorstandes ihre Zuständigkeiten in einem Geschäftsverteilungsplan. Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung zeitlich begrenzt Beauftragte für bestimmte Aufgaben berufen. Sie sind dem Landesvorstand unmittelbar unterstellt und ihm gegenüber verantwortlich.

6) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt, sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(7) Die 1. Landesvorsitzende/der 1. Landesvorsitzende sowie eine stellvertretende Landesvorsitzende/ein stellvertretender Landesvorsitzender und die Leiterin/der Leiter der Mitglieder- und Finanzverwaltung werden gemeinsam auf einem Delegiertenkongress gewählt. Die drei weiteren Mitglieder des Landesvorstandes werden um zwei Jahre zeitversetzt auf einem Delegiertenkongress gewählt.

(8) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wählt der Delegiertenkongress die Nachfolgerin/den Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit.

(9) Der Landesbeirat kann bis zum nächsten Delegiertenkongress eine Nachfolgerin/einen Nachfolger bestellen und mit der Wahrnehmung der Aufgabe kommissarisch betrauen. Die Person hat während dieser Zeit Stimmrecht im Landesvorstand.

§ 8 – Delegiertenkongress

(1) Der Delegiertenkongress ist das oberste Organ des Landesverbandes.

(2) Er tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.

(3) Ein außerordentlicher Delegiertenkongress muss einberufen werden, wenn der Landesvorstand, der Hauptvorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dieses verlangen.

(4) Der Delegiertenkongress wird vom Landesvorstand mit einer Frist von zwölf Wochen schriftlich unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.

(5) Der Delegiertenkongress setzt sich zusammen aus den Delegierten der Regionalverbände und dem Landesbeirat kraft Amtes.

(6) Der Delegiertenkongress beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Landesvorstand einen neuen Delegiertenkongress mit der gleichen Tagesordnung frühestens nach vierzehn Tagen einberufen. Dieser ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

(7) Der Delegiertenkongress wird geleitet durch ein Präsidium, das sich aus der Präsidentin/dem Präsidenten, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter sowie einer Schriftführerin/einem Schriftführer zusammensetzt. Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt ein Protokoll welches von der Präsidentin/dem Präsidenten und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterschrieben wird. Das Präsidium wird vom Delegiertenkongress gewählt.

(8) Mitglieder des Landesverbandes sind teilnahmeberechtigt. Gäste können vom Landesvorstand zugelassen werden.

(9) Der Delegiertenkongress hat im Einzelnen,

1. die von den Organen des Landesverbandes zu verfolgenden Ziele festzulegen und Empfehlungen für deren Erreichung zu erteilen,
2. über Anträge, die ihm zur Entscheidung vorgelegt werden, zu beschließen,
3. den Geschäfts- und Kassenbericht des Landesvorstandes entgegenzunehmen,
4. den Bericht der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
5. Berichte des Landesvorstandes entgegenzunehmen und über seine Entlastung zu beschließen,
6. den Haushaltsplan zu beschließen,
7. die Mitglieder des Landesvorstandes, die Landesbeauftragten und die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer zu wählen,
8. die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung und die Rechtsschutzordnung zu beschließen,
9. über den Ausschluss eines Mitgliedes endgültig zu beschließen,
10. Satzungsänderungen zu beschließen,
11. über die Auflösung des Vereins gemäß Satzung zu beschließen.

§ 9 – Finanzverwaltung

(1) Die Finanzverwaltung erfolgt durch den Landesvorstand.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Haushaltsplan ist für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen und dem Delegiertenkongress vorzulegen.

(4) Jährlich ist ein schriftlicher Kassenbericht vom Landesvorstand anzufertigen.

(5) Kassenprüfungen erfolgen jeweils nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres. Hierüber ist dem nächsten Delegiertenkongress zu berichten. Darüber hinaus können Kassenprüfungen vom Hauptvorstand jederzeit angeordnet werden. Ihm sind auch die Prüfberichte vorzulegen.

(6) Kassenprüfungen erfolgen stets durch zwei vom Delegiertenkongress auf vier Jahre gewählte Prüferinnen/Prüfer. Die Prüferinnen/Prüfer werden um zwei Jahre zeitversetzt gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 10 – Unterstützungskasse

(1) Zur Unterstützung unverschuldet in Not geratener Mitglieder des Landesverbandes führt der Landesverband eine Unterstützungskasse im Rahmen Haushaltsplanes.

(2) Über Anträge auf Zahlung von Unterstützungsbeiträgen entscheidet der Landesvorstand.

§ 11 - Rechtsschutz

(1) Der Landesverband gewährt seinen Mitgliedern in berufsständischen Angelegenheiten Rechtsberatung und Verfahrensrechtsschutz nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung.

(2) Die Rechtsschutzordnung wird auf Vorschlag des Landesbeirats vom Delegiertenkongress verabschiedet.

(3) Für den Rechtsschutz führt der Landesverband einen Titel im Rahmen des Haushaltsplanes.

(4) Erklärt das Rechtsschutz in Anspruch nehmende Mitglied vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluß der Rechtsberatung/des Rechtsverfahrens seinen Austritt aus dem Landesverband, dann sind die verauslagten Kosten und die eigenen Kosten des Landesverbandes in voller Höhe an den Landesverband zurückzuzahlen.

§ 12 – Diensthaftpflichtversicherung

(1) Der Landesverband versichert seine sich im aktiven Dienst befindenden Mitglieder bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Schadensersatzansprüche. Art und Umfang werden durch die Versicherungsbedingungen des Versicherungsträgers geregelt.

(2) Der Landesvorstand gibt regelmäßig Änderungen der vertraglichen Leistungen und wesentlichen Vertragsbedingungen den Mitgliedern des Landesverbandes bekannt. Die Mitglieder haben das Recht, alle Vertragsbedingungen einzusehen. Darüber hinaus erbringt der Landesverband keine weiteren Leistungen.

§ 13 – Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Delegiertenkongresses.

(2) Anträge zu Änderungen dieser Satzung müssen im Wortlaut bei der Einberufung des Delegiertenkongresses bekannt gegeben werden.

(3) Diese Anträge dürfen durch den Delegiertenkongress in ihrem Wesensgehalt nicht verändert werden.

(4) Satzungsänderungen treten mit der Beschlussfassung in Kraft.

§ 14 – Auflösung des Landesverbandes

(1) Der Landesverband kann durch Beschluss des Delegiertenkongresses aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit des Delegiertenkongresses gelten entsprechend.

(3) Der Antrag auf Auflösung des Landesverbandes ist bei der Einberufung des Delegiertenkongresses in der Tagesordnung im Wortlaut bekannt zu geben.

(4) Nach dem Auflösungsbeschluss erfolgt die Liquidation durch zwei Vorstandsmitglieder, die vom Delegiertenkongress dazu bestimmt werden.

(5) Das vorhandene Vermögen des Landesverbandes wird nach Abzug aller Verbindlichkeiten durch Beschluss des Delegiertenkongresses einer gemeinnützigen Einrichtung zugeführt.

§ 15 – Geschäftsordnung

(1) Der Delegiertenkongress beschließt eine für den Landesverband gültige Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung und Änderungen zur Geschäftsordnung werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Delegiertenkongresses beschlossen.

(3) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung dürfen durch den Delegiertenkongress in ihrem Wesensgehalt nicht verändert werden.

§ 16 – Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt auf Beschluss des Delegiertenkongresses am 07.11.2025 in Kraft.

Kiel, den 07.11.2025